

KIRGISISCHE REPUBLIK

Beschluss der Regierung der Kirgisischen Republik über die Festlegung von Bekämpfungsmaßnahmen im Bereich Veterinärwesen, Pflanzenquarantäne, Epidemiologie, Humanmedizin und Ökologie

(Postanovlenie pravitelstva Kyrgyskoj Respubliki ob opredelenii mer po besopasnosti v oblasti veterinarii, karantina rastenij, epidemiologii, sanitarii i ekologii)

Quelle: <http://trade.kg/ru/participant/quarantine/>; <http://base.spinform.ru>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.07.2021)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- ▶ M1 Beschluss Nr. 92 von 2012 (Einlassstellen)
- ▶ M2 Beschluss Nr. 552 vom 29.09.2014 (tritt mit dem Beitritt zum Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion in Kraft)

Bischkek, Haus der Regierung
vom 30. Dezember 2006, Nr. 901

Beschluss der Regierung der Kirgisischen Republik über die Festlegung von Bekämpfungsmaßnahmen im Bereich Veterinärwesen, Pflanzenquarantäne, Epidemiologie, Humanmedizin und Ökologie

...

Verabschiedet
durch Regierungsbeschluss der
Kirgisischen Republik
Nr. 901 vom 30. Dezember 2006

VERORDNUNG

der Regierung der Kirgisischen Republik über die Bewertung ? und von Bekämpfungsmaßnahmen im Bereich Veterinärwesen, Pflanzenquarantäne, Epidemiologie, Humanmedizin und Ökologie

1. Anwendungsgebiet

....

2. Definitionen

...

3. Sicherheitsanforderungen an Gegenstände **im Bereich Veterinärwesen,
Pflanzenquarantäne, Epidemiologie, Humanmedizin und Ökologie**

...

4. Bewertung der Einhaltung der Sicherheitsanforderungen durch Gegenstände

...

Im Bereich Pflanzengesundheit

Die Bewertung der Einhaltung erfolgt wie folgt:

- Staatliche Registrierung von gefährlichen und Quarantäneschadorganismen, die ein pflanzengesundheitliches Risiko darstellen;
- Staatliche pflanzengesundheitliche äußere (an den Grenzeinlassstellen) und innere Überwachung;
- Gutachten, einschließlich Labortests, über die Pflanzenproduktion, einschließlich Saat- und Pflanzgut, geregelter Erzeugnisse;
- Kontrolle (Probenahme) an Saat- und Pflanzgut.

Die Liste der Quarantäneschadorganismen (Pflanzenschädlinge, -krankheiten und Unkräuter mit Quarantänebedeutung für die Kirgisische Republik) wird durch die Regierung der Kirgisischen Republik verabschiedet und alle fünf Jahre geprüft (Anlage 2).

Die Sicherheitsanforderungen an Saat- und Pflanzgut landwirtschaftlicher Kulturen sind in Anlage 3 aufgeführt.

...

Anlage 1
zur Verordnung...

LISTE
Veterinärwesen... ◀

...

Anlage 2
zur Verordnung über die Bewertung der ?
von Gegenständen und der Gewährleistung von Sicherheitsmaßnahmen
im Bereich... Pflanzenquarantäne
der Kirgisischen Republik

► M2 LISTE
der Quarantäne- und besonders gefährlichen Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter mit Quarantänestatus für die Kirgisische Republik ◀

**A1. Quarantäneschadorganismen,
die im Hoheitsgebiet der Kirgisischen Republik
nicht vorkommen**

A. Schädlinge

1. *Icerya purchasi* Mask,
2. *Spodoptera litura* Fabr.
3. *Liriomyza trifolii* (Burgess)
4. *Pantomorus leucoloma* Boh.

5. *Numonia pyrivorella* Mats.
6. *Spodoptera littoralis* Boisd.
7. *Diabrotica virgifera* le Conte
8. *Ceroplastes rusci* L.
9. *Frankliniella occidentalis* Perg.
10. *Trogoderma granarium* Ev.
11. *Phthorimaea operculella* Zell.
12. *Callosobruchus chinensis* L.
13. *Carposina niponensis* Wlsgl.
14. *Ceratitis capitata* Wied.
15. *Pseudaulacaspis pentagona* Targ.
16. *Viteus vitifoliae* Fitch.
17. *Bemisia tabaci* (Genn.)
18. *Pectinophora gossypiella* Saund.
19. *Dialeurodes citri* Ashm.
20. *Phyllocnistis citrella* Stainton.
21. *Callosobruchus maculatus* F.
22. *Caulophilus latinasus* Say.
23. *Agrilus mali* Mats.
24. *Rhagoletis pomonella* Walsh.
25. *Popillia japonica* Newm.
26. *Ceroplastes japonicus* Green.
27. *Monochamus* spp. ► M2, mit Ausnahme von *Monochamus galloprovincialis* ◀

B. Krankheiten

Pilzliche

1. *Glomerella gossypii* (South.) Edgerton.
2. *Didymella chrysanthemi* (Tassi) Gar. et Gull.
3. *Puccinia horiana* P. Henn.
4. *Stenocarpella macrospora* Sutton. (*Stenocarpella maydis* Sutton.)
5. *Tilletia (Neovossia) indica* Mitra.
6. *Cochliobolus carbonum* R.R.Nelson (*Helminthosporium carbonum*)
7. *Cercospora kikuchii* Mats. et Tom. Gard.
8. *Diaporthe phaseolorum* (Cke, et Ell) Sacc. var. *caulivora* Athow et Caldwell.
9. *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Percival.
10. *Phymatotrichum omnivorum* (Schear) Duggar
11. *Cochliobolus heterostrophus* an Mais, Rasse T (Drechsler) Drechsler Rasse T. (*Helminthosporium maydis* Nisicado et Miyake)
12. *Diaporthe helianthi* Munt-Cvet. et al. (*Phomopsis helianthi* Munt-Cvet. et al.)

Bakterielle

1. *Xanthomonas oryzae* pv. *oryzae* (Ishiyama) Swings et al.
2. *Xanthomonas oryzae* pv. *oryzicola* (Fang. et al.) Swings et al.
3. *Pseudomonas caryophylli* Starr et Burkholder.
4. *Ralstonia solanacearum* (Smith.) Yabuuchi et al.

5. *Erwinia stewartii* (Smith) Dye. an Mais
6. *Corynebacterium tritici* an Weizen (Hutchinson) (*Clavibacter tritici* (Carlson & Vidaver))

► **M2** 7. *Erwinia amylovora* (Burill.) Winslow et al. ◀

Nematoden

1. *Globodera pallida* (Stone) Mulvey et Stone.
2. *Meloidogyne chitwoodi* Golden et al.
3. *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle.

C. Unkräuter

1. *Ambrosia psilostachya* D.C.
2. *Ambrosia artemisiifolia* L.
3. *Ambrosia trifida* L.
4. *Iva axillaris* Pursh.
5. *Solanum carolinense* L.
6. *Solanum rostratum* Dun.
7. *Solanum elaeagnifolium* Cav.
8. *Solanum triflorum* L.
9. *Helianthus californicus* D.C.
10. *Helianthus ciliaris* D.C.
11. *Cenchrus pauciflorus* Benth.
12. *Striga* spp.

A2. Quarantäneschadorganismen mit begrenzter Verbreitung im Hoheitsgebiet der Kirgisischen Republik

1. *Hyphantria cunea* Drury.
2. *Grapholitha molesta* Busck.
3. *Quadraspidiotus perniciosus* Comst.
- **M2** 4. *Monochamus galloprovincialis* ◀
- **M2** 4. ~~*Leptinotarsa decemlineata* Say.~~ ◀
5. *Pseudococcus comstocki* Kuw.
6. *Globodera rostochiensis* (Woll) M. et St.
- **M2** 7. *Erwinia amylovora* (Burill.) Winslow et al. ◀

Anlage 3

...

**Anforderungen
für Saat- und Pflanzgut landwirtschaftlicher Kulturen**

Kultur	Krankheiten, Schädlinge und Quarantäneunkräuter	Zulässiger Befallsgrad des Saatguts [%]
Weizen	Beimengung von Brandbutten und Teile davon	höchstens 0,002
	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Saatgut S3 höchstens 20 Stück je kg	nicht zulässig
	Beimengung von Mutterkorn	höchstens 0,03
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Roggen	Beimengung von Brandbutten und Teile davon	nicht zulässig
	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Saatgut S3 höchstens 20 Stück je kg	nicht zulässig
	Beimengung von Mutterkorn	höchstens 0,05
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Gerste	Beimengung von Brandbutten und Teile davon	höchstens 0,002
	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Saatgut S3 höchstens 20 Stück je kg	nicht zulässig
	Beimengung von Mutterkorn	höchstens 0,03
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Hafer	Beimengung von Brandbutten und Teile davon	höchstens 0,002
	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Saatgut S3 höchstens 20 Stück je kg	nicht zulässig
	Beimengung von Mutterkorn	höchstens 0,03
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig

Kultur	Krankheiten, Schädlinge und Quarantäneunkräuter	Zulässiger Befallsgrad des Saatguts [%]
Mais	Anzahl Körner je 100 Kolben, die Befall mit <i>Nigrospora oryzae</i> , <i>Botrytis cinerea</i> , <i>Fusarium graminearum</i> , <i>Diplodia zeae</i> , <i>Fusarium moniliforme</i> und aufgerissene Körner aufweisen	höchstens 500 Stück
	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
Triticale	Beimengung von Brandbutten und Teile davon	höchstens 0,002
	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Saatgut S3 höchstens 20 Stück je kg	nicht zulässig
	Beimengung von Mutterkorn	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Kichererbse	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Samen höchstens 20 Stück je kg	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Wicke	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Samen höchstens 20 Stück je kg	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Erbse	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Samen höchstens 10 Stück je kg	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Buchweizen	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Saatgut S3 höchstens 20 Stück je kg	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Hirse	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Samen höchstens 20 Stück je kg	nicht zulässig

Kultur	Krankheiten, Schädlinge und Quarantäneunkräuter	Zulässiger Befallsgrad des Saatguts [%]
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Reis	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Samen höchstens 20 Stück je kg	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Bohne und Mungbohne	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Samen höchstens 20 Stück je kg	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Linse	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Samen höchstens 20 Stück je kg	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Platterbse	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Samen höchstens 20 Stück je kg	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Sorghum	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Sonnenblume	Sklerotien durch <i>Sclerotinia sclerotiorum</i> und <i>Botrytis cinerea</i> Stück je kg	höchstens 3
	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Soja	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Senf	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig

Kultur	Krankheiten, Schädlinge und Quarantäneunkräuter	Zulässiger Befallsgrad des Saatguts [%]
Leindotter	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Saflor	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Samen höchstens 20 Stück je kg	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Raps	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Samen höchstens 20 Stück je kg	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Tabak und Machorka	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Luzerne	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Samen höchstens 20 Stück je kg	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Esparssette	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Samen höchstens 20 Stück je kg	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Knäulgras, Gemeines	Sklerotien von <i>Claviceps</i>	höchstens 0,2
	Beimengung von Brandbutten und Teile davon	höchstens 0,1
	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Samen höchstens 20 Stück je kg	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Schwingel	Sklerotien von <i>Claviceps</i>	höchstens 0,2
	Beimengung von Brandbutten und Teile davon	höchstens 0,1

Kultur	Krankheiten, Schädlinge und Quarantäneunkräuter	Zulässiger Befallsgrad des Saatguts [%]
	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Samen höchstens 20 Stück je kg	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Raygras	Sklerotien von <i>Claviceps</i>	höchstens 0,2
	Beimengung von Brandbutten und Teile davon	höchstens 0,1
	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Samen höchstens 20 Stück je kg	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Lieschgräser	Sklerotien von <i>Claviceps</i>	höchstens 0,2
	Beimengung von Brandbutten und Teile davon	höchstens 0,1
	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen, außer Milben in Samen höchstens 20 Stück je kg	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Zuckerrübe, einkeimige	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Zuckerrübe, einkeimige, gelagert	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Aster	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Margarite	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig

Kultur	Krankheiten, Schädlinge und Quarantäneunkräuter	Zulässiger Befallsgrad des Saatguts [%]
Dahlie	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Kamille, Echte	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Stauden, mehrjährige	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Möhre	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Petersilie	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Pastinake	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Sellerie	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Kümmel	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Dill	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Melone, Wasser-	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig

Kultur	Krankheiten, Schädlinge und Quarantäneunkräuter	Zulässiger Befallsgrad des Saatguts [%]
Melone, Zucker-	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Zucchini	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Kürbis	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Gurke	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Aubergine	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Pfeffer	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Tomate	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Rübe, Gemeine	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Mangold	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Spinat	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig

Kultur	Krankheiten, Schädlinge und Quarantäneunkräuter	Zulässiger Befallsgrad des Saatguts [%]
Weißkohl	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Kohlrabi	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Blumenkohl	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Wirsingkohl	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Kresse	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Radies	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Rettich	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Raps	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Rübe, Speise-	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Zwiebel, Gemeine	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig

Kultur	Krankheiten, Schädlinge und Quarantäneunkräuter	Zulässiger Befallsgrad des Saatguts [%]
Zwiebel, Winter-	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Spargel	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Zuckererbse und Schälarten	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Bohne, Busch-	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Obstwildlinge	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Obst und Beeren, Stecklinge	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Kern- und Steinobst, Setzlinge	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Johannisbeere	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Stachelbeere	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Himbeere	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Sanddorn	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Erdbeere	Lebende Schädlinge und deren Larven, die Saatgut schädigen	nicht zulässig
	Quarantäneunkräuter	nicht zulässig
Kartoffel, Pflanz-	Zulässiger Befall im Bestand in % nach äußeren Merkmalen	
	Schwere Virus- (Kartoffelvirus Y+X, Kartoffelvirus Y, Kartoffelvirus L) und viroidale Krankheiten	0,6
	Leichte Viruskrankheiten (Kartoffelvirus X, Kartoffelvirus M)	3,0

Kultur	Krankheiten, Schädlinge und Quarantäneunkräuter	Zulässiger Befallsgrad des Saatguts [%]
	Schwarzbeinigkeit	nicht zulässig
	Ring- und Schleimfäule	nicht zulässig
	Anteil Knollen anderer botanischer Sorten	nicht zulässig
	Anteil mit Krankheiten befallener Knollen	
	Schwarzbeinigkeit	nicht zulässig
	Ring- und Schleimfäule	nicht zulässig
	Kraut- und Knollenfäule	0,5
	Trockenfäule (Phomafäule, Fusarium-Welke)	0,5
	Stengelälchen	nicht zulässig
	Kartoffelschorf und Silberschorf (bei Befall von mehr als $\frac{1}{4}$ der Knollenoberfläche)	1,5
	Pulverschorf	nicht zulässig
	Wurzeltöterkrankheit: bei Befall von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ einschl. Knollenoberfläche mehr als $\frac{1}{4}$ der Knollenoberfläche	1,0 nicht zulässig